

Gemeinde Grabs

Teilgebiet Talgebiet

- Schutzverordnung Talgebiet vom 17. Dezember 2009
- Nachtrag Schutzverordnung Talgebiet vom 25. April 2019



17. Dezember 2009

Gemeinderat
9472 Grabs

Gemeinde Grabs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Talgebiet**

Durch die vorliegende Schutzverordnung Talgebiet werden die folgenden, im Zonenplan (inkl. Landwirtschaftszonenplan) vom 2. Februar 1983, im Zonenplan/ Schutzzonenplan (Zusammenzug) vom 13. März 1997 und im Teilzonenplan "Hinterstädtli" Werdenberg vom 21. August 2000 enthaltenen Schutzobjekte aufgehoben:

- Umgebungsschutzgebiete I und II
- Kulturobjekte
- Naturobjekte
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

Als blossen Hinweis möchten wir festhalten, ob nicht die ehemalige Werkzeugschmiede bei der Kirche (Nr. 14 des Mühlebachs, Assek.-Nr. 599) ebenfalls in die Liste der "Wasserkraftanlagen" aufzunehmen wäre.

Ein Augenschein mit dem zuständigen Regionalförster hat ergeben, dass es sich bei den im Schutzzonenplan Teilplan Talgebiet aufgeführten Windschutzstreifen im Bereich der Parzellen Nrn. 603 und 645 nicht um Wald, sondern um geschützte Baumreihen handelt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

→ oder falls werden damit auch die Schutzbestimmungen des BauR
vom 23. Nov. 1992 aufgehoben.

- 2 -

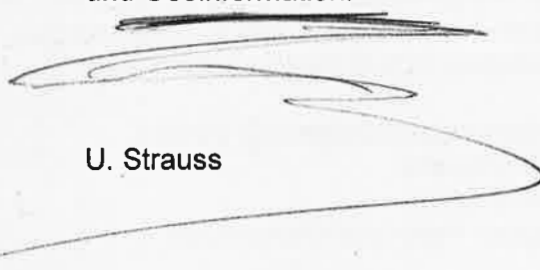
1. Der angeführte Erlass wird unter Berücksichtigung von Ziffer 2 genehmigt.
2. Bei den im Schutzzonenplan Teilplan Talgebiet aufgeführten Windschutzstreifen im Bereich der Parzellen Nrn. 603 und 645 handelt es sich nicht um Wald sondern um geschützte Baumreihen.
3. Die folgenden, im Zonenplan (inkl. Landwirtschaftszonenplan) vom 2. Februar 1983, im Zonenplan/ Schutzzonenplan (Zusammenzug) vom 13. März 1997 und im Teilzonenplan "Hinterstädtli" Werdenberg vom 21. August 2000 enthaltenen Schutzobjekte aufgehoben:
 - Umgebungsschutzgebiete I und II
 - Kulturobjekte
 - Naturobjekte
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



A-Post
Gemeinderat Grabs
Sporgasse 7
9472 Grabs

25. April 2019

Geschäft Nr. 19-2190

Gemeinde Grabs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **I. Nachtrag zur Schutzverordnung Talgebiet**

Ausgangslage/Vorhaben

Das Wohnhaus mit angebauter Scheune (Vers.-Nr. 799/800, Gässli 5) wird aus der Schutzverordnung Talgebiet entlassen, da die Baute nicht mehr erhalten oder renoviert werden kann (einsturzgefährdet). Für die Beurteilung wurde eine Baudokumentation mit Datum 16. Oktober 2018 erstellt und die kantonale Denkmalpflege beigezogen.

Der Gemeinderat hat die Entlassung des Objekts aus der Schutzverordnung Talgebiet am 7. Januar 2019 erlassen. Die öffentliche Auflage hat vom 15. Januar 2019 bis zum 13. Februar 2019 stattgefunden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Der Nachtrag der Schutzverordnung Talgebiet ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Kultur - Denkmalpflege